



COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV
Geschäftsschließungen ab 17.11.2020

mit Ausnahme der systemrelevanten Branchen

**Landmaschinenwerkstätten & Landmaschinenhandel
sind systemrelevant und haben geöffnet!**

§5 (4) Abs. 1, Punkt 10. Agrarhandel

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte KUNDEN !

Als Firma MORAWETZ GmbH möchten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen informieren und die wichtigsten Punkte zusammenfassen.

Aktuell gibt es Einschränkungen im Handels- und Dienstleistungsbereich, ausgenommen der Branchen, die für die Aufrechterhaltung unseres Sozialsystems mitverantwortlich sind, wie z.B. Apotheken, Tankstellen, Lebensmittelerzeuger und Lebensmittelhandel.

Unsere Landwirte leisten einen wesentlichen Beitrag für die Aufrechterhaltung unseres Sozialsystems, garantieren die tägliche Grundversorgung in den verschiedensten Bereichen und müssen daher bestmöglich versorgt werden.

Wir stehen somit in der Verantwortung, dies zu gewährleisten.

Dabei gilt Folgendes zu beachten:

- Alle Maßnahmen der Bundesregierung sind einzuhalten!
- KEIN Kundenverkehr in Geschäftslokalen (= Schauräume, Verkaufsräume)
- KEIN direkter Kontakt mit Paketdienst-Fahrer, LKW-Fahrer
- Kunden haben einen Mund- Nasenschutz zu tragen
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt einen Mund- Nasenschutz tragen
- Sensibilisierung der Mitarbeiter, alle Maßnahmen einzuhalten

Diese Verordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und, lt. aktuellen Angaben, mit Ablauf des 6. Dezember 2020 außer Kraft.

**Die Firma MORAWETZ GmbH
ist für Sie im Einsatz und jederzeit für Sie erreichbar!**

Mit besten Grüßen,

Bleiben Sie gesund!

Eva-Maria Morawetz GF
MORAWETZ GmbH